

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, ~~O.Audenaerd~~, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, ~~M.Crutzen~~, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe O.Audenaerd und das Ratsmitglied M.Crutzen fehlen entschuldigt;

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und Y.Heuschen werden später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Gemeindeschule Herbesthal - Renovierung der Räumlichkeiten für das RZKB (Außerschulische Betreuung)
 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart
4. Gemeindeschule Herbesthal – Schaffung eines Fluchtweges
 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart
5. Gemeindeschule Herbesthal - Alte Schule - Neubau des Toilettentraktes - Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des vollständigen Gebäudes - Bezeichnung eines Projektautors
 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart

Immobilien

6. Erwerb eines Geländes gelegen in Kelmis/ Neu-Moresnet, katastriert, Gem I, Flur D, Nr. 88G mit einer Fläche von 3.806m²

Verschiedenes

7. Ankauf von Kolumbarien für die Friedhöfe der Gemeinde Lontzen
 1. Genehmigung der Ausgaben
 2. Wahl der Vergabeart
8. Neubesetzung der Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E)
9. Territoriales Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz – Pakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz Lüttich
10. Vorschlag der Ecolo-Fraktion betreffend eine Resolution der Gemeinde Lontzen an die belgische Föderalregierung sowie an Provinzgouverneur Herrn H. Jamar bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange 2 und Doel 3
11. Einsetzung des Kinderrates des Gemeinde Lontzen - Verabschiedung
12. Verabschiedung der Schulordnung der Gemeindeschule HERBESTHAL

Kirchenfabriken

13. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2017 – Genehmigung der Fristverlängerung zur Billigung des Haushaltes

Fragen

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2016 – Verabschiedung

Mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (I.Malmendier-Ohn und P.Thevissen die am 19. Dezember 2016 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2016.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass der Gouverneurs der Provinz Lüttich, Hervé Jamar, die Dotation der Gemeinde Lontzen zu Gunsten der Hilfeleistungszone der DG in Höhe von 137.593,65 EUR und die Dotation der Gemeinde Lontzen zu Gunsten der Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 346.430,00 EUR genehmigt hat.

Der Bürgermeister teilt weiter mit, dass die Königlichen Sankt Joseph Schützen Herbesthal VoG eine definitive Subsidienzusage zur Errichtung von Kugelfängen für den Schießstand seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben. Der Gemeindeanteil wird in der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen.

Seitens der Provinz Lüttich wurde mitgeteilt, dass der Gemeinde Lontzen eine weitere finanzielle Unterstützung im Rahmen des Partnerschaftsabkommen zur Reform der Feuerwehrdienste für das Jahr 2016 in Höhe von 6.2393,71 EUR gewährt wurde.

3. Gemeindeschule Herbesthal - Renovierung der Räumlichkeiten des RZKB (Außerschulische Betreuung)

1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und Y.Heuschen sind ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund der aktuellen Beschaffenheit und den Anforderungen an die Räumlichkeiten des RZKB das Bauamt beauftragt hat, die Renovierung der Räumlichkeiten des RZKB in der Gemeindeschule Herbesthal zu planen und auszuführen;

In der Erwägung, dass das Vorsehen dieser Renovierungsarbeiten dazu dient, die Räumlichkeiten an die Anforderungen an den heutigen Stand anzupassen;

In der Erwägung, dass betreffend das Projekt zur Renovierung der Räumlichkeiten des RZKB in der Gemeindeschule Herbesthal nach Einschätzung des Bauamtes, die Kosten sich auf insgesamt ca. 35.000 €, inkl. MwSt. schätzen lassen; dies geringer ist als 85.000 EUR ohne MwSt. (102.850 EUR inkl. MwSt.) und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

ARBEITEN	KOSTEN
Los 1 – Anstreicherarbeiten	8.500,00 EUR
Los 2 – Sanitärarbeiten	19.000,00 EUR
Eigenregie – Elektroarbeiten	3.000,00 EUR
Eigenregie – Sanitärarbeiten	2.000,00 EUR
Eigenregie – Treppenhaus	2.500,00 EUR
TOTAL	35.000,00 EUR

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von ca. 35.000 EUR vorgesehen ist (831/72360-20160022);

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G.Renardy in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Renovierung der Räumlichkeiten für das RZKB für die Gemeindeschule Herbesthal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 35.000,- EUR (inkl. MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Gemeindeschule Herbesthal - Schaffung eines neuen Fluchtweges

1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund der Anfrage des Feuerwehrkommandanten C. Marchal das Bauamt beauftragt hat, die Schaffung eines neuen Fluchtweges in der Gemeindeschule Herbesthal zu planen und auszuführen;

In der Erwägung, dass das Vorsehen einer Fluchttreppe der öffentlichen Sicherheit dient und das eigenständige Flüchten von Dächern in öffentlichen Gebäuden gegeben sein muss;

In der Erwägung, dass betreffend das Projekt zur Schaffung eines neuen Fluchtweges in der Gemeindeschule Herbesthal, nach Einschätzung des Bauamtes, die Kosten sich auf ca. 20.000

EUR, inkl. MwSt. schätzen lassen; dies geringer ist als 85.000 EUR ohne MwSt. (102.850 EUR inkl. MwSt.) und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von ca. 20.000 EUR vorgesehen ist (831/72360-20160035);

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung die Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Schaffung eines neuen Fluchtweges für die Gemeindeschule Herbesthal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 20.000,- EUR (inkl. MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Neubau des Toilettentraktes - Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des vollständigen Gebäudes

Bezeichnung eines Projektautors

- 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass der bestehende Toilettentrakt der Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule - erneuert werden muss, da er der gängigen Anforderung an einen Solchen nicht mehr entspricht;

Aufgrund, dass für die Errichtung eines neuen Toilettentrakts ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass die seinerzeitig geschätzten Baukosten mit 137.714 EUR einschl. MwSt. beziffert wurden und die Honorarkosten somit auf max. 17.214,25 EUR (max.12,5%) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass das Projekt im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist und mit 80% bezuschusst werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt des laufenden Rechnungsjahres bereits ein entsprechender Artikel 72201/72452-20160020 in Höhe von 10.000 EUR für die in 2017 anfallenden Honorare vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass eine Anpassung des Artikels, entsprechend dem Ausschreibungsergebnis, in der 1. Haushaltsanpassung vorgesehen wird;

Aufgrund, dass in der Schulkommission vom 27. Januar 2017 vorgeschlagen wurde eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung des vollständigen Gebäudes erstellen zu lassen;

Nach Durchsicht der Ergänzungen im Lastenheft zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Sanierung des vollständigen Gebäudes und der Kostenschätzung in Höhe von 4.000,- EUR;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Neubau des Toilettentraktes - Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des vollständigen Gebäudes
Bezeichnung eines Projektautors.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 17.214,25 EUR (inkl. MwSt.) und 4.000,- EUR (inkl. MwSt.) zur Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des vollständigen Gebäudes.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Erwerb eines Geländes gelegen in Kelmis/ Neu-Moresnet, katastriert, Gem I, Flur D, Nr. 88G mit einer Fläche von 3806m²

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Gelände handelt;

Nach Durchsicht des Schätzpreises des Immobilienerwerbkomitees vom 30. November 2016 in Höhe von 6.626,00 EUR-für den Ankauf des Geländes;

In Anbetracht, dass Herr Joseph Pinckaers, Eigentümer der Parzelle, am 5. Januar 2017 sein schriftliches Einverständnis zum Verkauf des Grundstücks gelegen Neu-Moresnet Flur D nr. 88G mit einer Gesamtfläche von 3806m² zum Preis von 6.626,00 EUR an die Gemeinde Lontzen abgegeben hat, unter der Bedingung ein Durchgangs-/Durchfahrtsrecht für den Zugang zu den landwirtschaftlichen Parzellen zu bekommen. Zudem soll im Voraus geklärt werden, ob ein Zaun auf der Parzellengrenze gesetzt werden soll;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen bereits Eigentümerin der umliegenden Parzellen ist und durch den Ankauf ein einheitliches Biotop geschaffen bzw. langfristig gesichert wird;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffllers und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Erwerb eines Geländes gelegen in Kelmis/Neu-Moresnet und Katastrier Gem I, Flur D, N° 88G zum Preis von 6.626,00 EUR von Herrn Joseph Pinckaers durch der Gemeinde Lontzen zuzustimmen mit der Bedingung, dass Herr Pinckaers ein Durchgangs-/Durchfahrtsrecht bekommt für den Zugang zu den landwirtschaftlichen Parzellen. Vor dem Verkauf wird geklärt, ob ein Zaun auf der Parzellengrenze gesetzt wird.

Artikel 2: Der Ankauf erfolgt im öffentlichen Interesse und zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbkomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

7. Ankauf von Kolumbarien für die Friedhöfe der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung der Ausgaben

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass die bestehenden Kolumbarien auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen weitestgehend belegt sind und es angebracht ist neue Kolumbarien aufzustellen;

Aufgrund, dass die Kosten auf 8.980 EUR MwSt. einbegriffen geschätzt werden können und im Haushalt 2016 (878/74998.2016) vorgesehen sind:

- Für den Ankauf von 36 Kolumbarien in Höhe von 6.800,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 878/74998 2016 0036;
- Für den Ankauf von 36 Granitplatten in Höhe von 1.500,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 878/74998 2016 0036;
- Für den Ankauf von 0,5 m³ Beton in Höhe von 50,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 878/74998 2016 0036;
- Für den Ankauf von 36 Waschbetonplatten in Höhe von 180,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 878/74998 2016 0036;
- Für die Transportkosten in Höhe von 450,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 878/74998 2016 0036;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:

- a) Ankauf von 36 Kolumbarien
- b) Ankauf von 36 Granitplatten
- c) Ankauf von 0,5 m³ Beton
- d) Ankauf von 36 Waschbetonplatten
- e) Zahlung der Transportkosten

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 8.980,- EUR MwSt. (einbegriffen):

- Ankauf von 36 Kolumbarien 6.800,- EUR (MwSt. einbegriffen)
- Ankauf von 36 Granitplatten 1.500,- EUR (MwSt. einbegriffen)
- Ankauf von 0,5 m³ Beton 50,- EUR (MwSt. einbegriffen)
- Ankauf von 36 Waschbetonplatten 180,- EUR (MwSt. einbegriffen)
- Die Transportkosten 450,- EUR (MwSt. einbegriffen)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Neubesetzung der Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 11. April 2014, bezüglich der Ländlichen Entwicklung, insbesondere des Artikels 6 zur Zusammensetzung der Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 und vom 27. April 2015 zur Bezeichnung der Mitglieder der Ö.K.L.E.,

Aufgrund dass ein neues Programm zur ländlichen Entwicklung erstellt werden soll und es daher angebracht ist eine neue Kommission einzusetzen;

Aufgrund des von den bisherigen Kandidaten der ÖKLE veranlassten und während der Informationsversammlungen vom 18. Oktober in Lontzen, vom 25. Oktober in Walhorn und am

3. November in Herbesthal, zur Neugestaltung der Gruppe zur Ländlichen Entwicklung erfolgten Aufrufes, sowie der Veröffentlichung im Infoblatt der Gemeinde vom Dezember 2016;

Nach Durchsicht der eingegangenen Kandidaturen;

Nach Durchsicht der vom Gemeindegremium, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vertretung aller Ortschaften der Gemeinden, der Vertretung von verschiedenen Vereinen, der Vertretung verschiedener Berufsgruppen und der Vertretung beider Geschlechter, aus der Liste der eingegangenen Kandidaturen entnommenen und vorgeschlagenen Liste der Mitglieder;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die bestehende Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung aufzulösen.

Artikel 2: Gegenwärtige Vorschlagsliste zu verabschieden:

a) Ordentliche Mitglieder

Mitglied	1. Ersatz	2. Ersatz
Dahlen Michael Rottdriescher Str., 49 4710 Herbesthal	Habets Michel Neutralstraße 450 4710 Herbesthal	Meessen Michael Neutralstraße 916 4710 Herbesthal
Marichal Dieter Rottdriescher Str., 64 4710 Herbesthal	Völl P. Alt-Herbesthaller Straße 25 4710 Herbesthal	
Gauder Nicolas Rottdriescher Str., 86 4710 Herbesthal	Werner Jean-Claude Henri-Schils Str., 29 4710 Herbesthal	Lamalle Aurélie Rue Vieux-Herbesthal 16 4710 Herbesthal
Renardy Alfred Bergstraße 122 4710 Lontzen	Behrenswerth Andrea Schmalgraf 48 4710 Lontzen	Stroh Renate Tulpenweg 11 4710 Lontzen
Locht Damienne Limburger Str., 240 4710 Lontzen	Kessel Leo Schlossstraße 41 4710 Lontzen	Kessel Thomas Schlossstraße 43 4710 Lontzen
Grignard Gaëtan Schulstraße 36 4710 Lontzen	Locht Ghislain Limburger Str. 4710 Lontzen	
Maassen Eduard Kirchbuschweg 36 4711 Walhorn	Kessel Charles Ketteniser Str., 79 4711 Walhorn	Köttgen Pascal Ketteniser Str., 21 4711 Walhorn
Goor Engelbert Nierstraße 36 4711 Walhorn	Flores Fernando Asteneter Straße 75 4711 Walhorn	Knittel Ulrich Asteneter Str., 55 4711 Walhorn
Fransolet Didier Heidestraße 75 4711 Walhorn	Wertz Jean-Marie Sandstraße 17a 4711 Walhorn	
Rosengarten Dominique Rue Mitoyenne 204 D 4710 Herbesthal	Meessen Josiane Rue Mitoyenne 918 4710 Lontzen	

Beschließt einstimmig:

gegenwärtige Vorschlagslisten der Gemeinderatsmitglieder zu verabschieden:

b) Gemeinderatsmitglieder

Effektives Mitglied	1. Ersatz	2. Ersatz

M.Kelleter-Chaineux	Irmgarde Malmendier-Ohn	M.Crutzen
R.Franssen	M.Keutgen-Guerrero	
I.Schiffers	G.Renardy	W. Heeren

Artikel 3: Herr Roger Franssen, Schöffe für Ländliche Entwicklung, wohnhaft Mühlenweg 29 in 4710 Lontzen, wird als Vorsitzender – Präsident der Ö.K.L.E. bezeichnet.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regionalen Beratenden Raumordnungskommission der Wallonischen Regionalexekutive zwecks Genehmigung übermittelt.

9. Territoriales Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz – Pakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz Lüttich

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Liège Europe Metropole zum territorialen Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz – Pakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz Lüttich;

Aufgrund, dass dieser Pakt folgende 5 Aktionsthemen als prioritär für die Regenerierung des Gebiets definiert:

- Der ökologische und energetische Wandel
- Der Niedrig-Kohlenstoff-Städtebau
- Die Regenerierung des Gebiets im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung
- Die nachhaltige Mobilität
- Das touristische Angebot

Aufgrund, dass dieses Dokument als Vorschlag zur Beitrittserklärung im Hinblick auf

- die Anerkennung der fünf Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebiets bis 2040
- Die Mitwirkung an der Umsetzung des Paktes

In Anbetracht, dass am 11. Januar 2017 eine Vorstellung durch die Mitarbeiter von Liège Europe Metropole stattgefunden hat auf welcher der „Pakt“ als eine „Absichtserklärung“ vorgestellt wurde, die es nun gilt weiter zu definieren, sodass Ende 2017 die Schemen verabschiedet werden können;

In Anbetracht, dass es nun gilt, die Prioritäten und die Besonderheiten für das Gebiet der 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu definieren und diese Liège Europe Metropole mitzuteilen, u.a. die grenzüberschreitenden Herausforderungen (Mobilität, Sprache, Wohnungswesen);

In Anbetracht, dass bei der Versammlung am 11. Januar 2017 ebenfalls die gesellschaftlichen Herausforderungen im sozialen Bereich angesprochen wurden und, dass es gilt diese mit den 5 Themen des Paktes zu konfrontieren;

Aufgrund, dass eine Konzertierung mit der VoG Bürgermeisterkonferenz der DG geben wird, zu der auch die Gemeinderatsvertreter eingeladen werden;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Kelleter- Chaineux in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im Bewusstsein dieser Herausforderungen und dieser Verantwortung

- Die Kommunikation zwischen Liège Europe Metropole und den Gemeinderäten zu verbessern, dies um eine aktivere Zusammenarbeit zu erzielen.

- Die Wertstellung des Menschen in allen Bereichen der angesprochenen Themen im Vordergrund zu stellen.
- Die 5 Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebiets bis 2040 anzuerkennen.
- An der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebiets mitzuwirken.

Artikel 2: Die VoG Liège Europe Metropole über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

10. Vorschlag der Ecolo-Fraktion betreffend eine Resolution der Gemeinde Lontzen an die belgische Föderalregierung und das Föderalparlament sowie an Provinzgouverneur Herrn H. Jamar bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange 2 und Doel 3

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrags der Ecolo Fraktion, Ratsmitglied Herr Y.Heuschen, betreffend eine Resolution der Gemeinde Lontzen an die belgische Föderalregierung und das Föderalparlament sowie die Regierungen und Parlamente der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange 2 und Doel 3;

Nach Durchsicht der am 7. November 2016 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Resolution an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 mit folgendem Inhalt:

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- stellt fest, dass insbesondere in der Euregio Maas-Rhein, aber auch in anderen Nachbarregionen bzw. Staaten immer noch erhebliche Zweifel an der Sicherheit der Reaktorbehälter angemeldet werden;
- fordert die unverzügliche Schließung von Tihange 2 und Doel 3, da die 100-prozentige Sicherheit der Reaktorbehälter sowie der Anlagen nicht gewährleistet ist;
- begrüßt, dass die Föderalregierung sich zu einem Dialog mit den Nachbarstaaten (insbesondere Deutschland, die Niederlande und Luxemburg) bereit erklärt hat;
- begrüßt, dass die Föderalregierung auf Initiative des Vorsitzenden der Stiftung Euregio Maas-Rhein einen offenen und kontroversen Dialog mit politischen Vertretern und Experten aus allen Partnerregionen der Euregio Maas-Rhein akzeptiert hat;

Des Weiteren sorgt sich der Gemeinderat, dass sich die Betreiber von Atomanlagen für die Haftung für Körperschäden, die sich mehr als 10 Jahre nach einem Zwischenfall hervortun (zwischen 10 und 30 Jahren), zum heutigen Zeitpunkt nicht dagegen versichern können und der Föderalstaat unter diesen Umständen die Haftung übernehmen müsste;

Aufgrund, dass der Gemeinderat von Lontzen überaus besorgt ist aus der Presse zu erfahren, dass der Betreibergesellschaft ELECTRABEL die Zulassung zur Behandlung der nuklearen Abfälle entzogen wurde, da ELECTRABEL scheinbar nicht mehr die gesetzlichen Auflagen in den Bereichen Sicherheit und Brandschutz erfüllt, und somit der nukleare Abfall sich in Doel und Tihange anhäuft.

Die Resolution des Gemeinderates Lontzen an die Föderalregierung und das Föderalparlament sowie an den Provinzgouverneur Herrn H. Jamar bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange – 2 und Doel – 3 zu senden sowie die Regierungen und Parlamente der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu informieren.

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf und das Ratsmitglied Y.Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachfolgende Resolution an die an die Föderalregierung und Föderalparlament sowie an den Provinzgouverneur Herrn H. Jamar bezüglich der Abschaltung der schadhaften Reaktoren Tihange – 2 und Doel – 3 zu senden sowie die Regierungen und Parlamente der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu informieren.

Der Gemeinderat:

- stellt fest, dass insbesondere in der Euregio Maas-Rhein, aber auch in anderen Nachbarregionen bzw. Staaten immer noch erhebliche Zweifel an der Sicherheit der Reaktorbehälter angemeldet werden;
- fordert die unverzügliche Schließung von Tihange 2 und Doel 3, da die 100-prozentige Sicherheit der Reaktorbehälter sowie der Anlagen nicht gewährleistet ist;
- begrüßt, dass die Föderalregierung sich zu einem Dialog mit den Nachbarstaaten (insbesondere Deutschland, die Niederlande und Luxemburg) bereit erklärt hat;
- begrüßt, dass die Föderalregierung auf Initiative des Vorsitzenden der Stiftung Euregio Maas-Rhein einen offenen und kontroversen Dialog mit politischen Vertretern und Experten aus allen Partnerregionen der Euregio Maas-Rhein akzeptiert hat;

Des Weiteren sorgt sich der Gemeinderat, dass sich die Betreiber von Atomanlagen für die Haftung für Körperschäden, die sich mehr als 10 Jahre nach einem Zwischenfall hervortun (zwischen 10 und 30 Jahren), zum heutigen Zeitpunkt nicht dagegen versichern können und der Föderalstaat unter diesen Umständen die Haftung übernehmen müsste.

Des Weiteren ist der Gemeinderat von Lontzen überaus besorgt aus der Presse zu erfahren, dass der Betreibergesellschaft ELECTRABEL die Zulassung zur Behandlung der nuklearen Abfälle entzogen wurde, da ELECTRABEL scheinbar nicht mehr die gesetzlichen Auflagen in diesem Bereich erfüllt, und somit der nukleare Abfall sich in Doel und Tihange anhäuft.

11. Einsetzung des Kinderrates des Gemeinde Lontzen - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass vor einiger Zeit wieder die Initiative ergriffen wurde, einen Kinderrat für die Gemeinde Lontzen ins Leben zu rufen;

In Anbetracht, dass den Schülern der 3 Gemeindeschulen in ihren Klassen das Projekt „Kinderrat“ vorgestellt wurde und 10 Schüler sich am Projekt beteiligen;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich Frau Linda WINGS bereit erklärt hat, als Projektbetreuerin der Kinder in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu leiten;

In Anbetracht, dass es demnach erforderlich ist einen Kooperationsvertrag mit Frau WINGS abzuschließen;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, J.Grommes und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: die Einsetzung des Kinderrates der Gemeinde Lontzen zu genehmigen.

Artikel 2: Frau Linda WINGS als Projektbetreuerin für den Kinderrat der Gemeinde Lontzen einzusetzen.

Artikel 3: das Gemeindegremium zu beauftragen einen Kooperationsvertrag mit Frau WINGS zu erarbeiten und abzuschließen.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

12. Verabschiedung der Schulordnung der Gemeindeschule HERBESTHAL

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. September 1999 das Erziehungsprojekt im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Oktober 2009, mit welchem der Gemeinderat die letzte Fassung der Schulordnung der Gemeindeschule Herbesthal verabschiedet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass gegenwärtige Schulordnung Bestandteil des Erziehungsprojektes ist;

Nach Durchsicht der aktualisierten Schulordnung der Gemeindeschule Herbesthal verfasst von Frau Schulleiterin BRÜLL Véronique und der ganzen Schulgemeinschaft;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die aktualisierte Schulordnung der Gemeindeschule Herbesthal, die 16 Seiten umfasst, zu verabschieden.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Schulleiterin zur Kenntnis gebracht und der zuständigen Behörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2017 – Genehmigung der Fristverlängerung zur Billigung des Haushaltes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 13. Oktober 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen der Gemeinde am 14. November 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 25. November 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 18. November 2016;

Aufgrund der Tatsache, dass die eingereichten Unterlagen abgeändert und neu überprüft werden müssen und somit eine Fristverlängerung um 45 Tage vorgesehen werden sollte;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Eine Verlängerung der Frist um 45 Tagen zur Genehmigung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2017 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

In dieser Sitzung wurden dem Kollegium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**